

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Für alle unsere Bestellungen im Verkehr mit Unternehmern gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden; dies gilt auch bei der Vereinbarung von Handelsklauseln, insbesondere Incoterms. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gelten insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der von uns schriftlich erteilte Auftrag. Abweichungen hiervon, insbesondere bei Menge, Art und Güte der Ware, sind erst aufgrund unserer schriftlicher Bestätigungen genehmigt und vergütungspflichtig.

II. Lieferzeit

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer uns unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens aber bis zum Lieferzeitpunkt, schriftlich anzuzeigen.
2. Bei nicht fristgerechter - auch unverschuldeter - Lieferung sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Uns bleibt es vorbehalten, den Rücktritt auf Teillieferungen zu beschränken.
3. Wird der vereinbarte Termin oder Frist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 5 % des Netto-Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB reicht es aus, wenn wir die Vertragsstrafe mit der letzten Zahlung geltend machen.
4. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte und die Geltendmachung des Verzugsschadens bleiben vorbehalten.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.
2. Der Auftragnehmer erkennt an, dass wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführen.
3. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
4. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Entdeckung.

IV. Mängelhaftung

1. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass wir ein Unternehmen der Automobil-Industrie sind und hier erhöhte Anforderungen in Bezug auf die Qualität der Liefergegenstände gelten.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Mängelhaftung dafür, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen aus Art. IV. 1., und dass der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.
3. Bei Lieferung oder Leistung, die nicht den Anforderungen gemäß Art. IV. 2. entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung - erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt oder das Recht zur Minderung des Preises zu. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Auftragnehmer hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem wir ihn über den Mangel unterrichtet haben. Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Nacherfüllung hat der Auftragnehmer notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Auftragnehmer zuzumuten ist. Der Auftragnehmer hat alle Kosten der Nachbesserung und/oder Nachlieferung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
5. Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferanten.
6. Gerät der Auftragnehmer mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug, können wir auf Kosten des Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder eine Nachlieferung selbst veranlassen.
7. Für einen Rücktritt wegen eines Mangels bedarf es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem wir ihn über den Mangel unterrichtet haben, nicht durchgeführt hat, wenn sich trotz der vom Auftragnehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt, wenn ein Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,

wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Lieferant nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. In allen vorgenannten Fällen bedarf es für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels keiner Fristsetzung.

8. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Auftragnehmers ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Auftragnehmer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Art. IV. 6. verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
9. Die gesetzlichen Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.
10. Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.
11. Haben wir dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung die Ware übergeben, tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware uns übergeben wurde.

V. Haftung, Freistellung, Rückruf, Versicherung

1. Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadensersatz, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer uns von solchen Ansprüchen - einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung - frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts - den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
2. Im Rahmen der Haftung nach Art. V. 1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, notwendige und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf; ein etwaiges Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen.
3. Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen eines Produktes des Auftragnehmers notwendig ist, muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.
4. Der Auftragnehmer hat uns, insbesondere wenn wir Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden auf Grund des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ausgesetzt sind, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung

zu leisten, die wir brauchen, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwenden. Etwaige Kosten oder Aufwendungen des Auftragnehmers werden nicht erstattet.

5. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

VI. Zeichnungen, Unterlagen, Geheimhaltung, Kundenschutz

1. Sämtliche übergebenen Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt oder Dritten überlassen werden. Bei Verstoß hiergegen macht sich der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig.
2. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung unserer Aufträgen verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.
3. Bei jeder Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen Netto-Auftragswertes verpflichtet, dies unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit uns derart zu nutzen, dass er direkten Kontakt mit unseren Kunden aufnimmt oder diese anwirbt.
5. Etwaige Unterlieferanten sind gemäß vorstehenden Absätzen vom Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

VII. Vergütung und Zahlung

1. Rechnungen müssen die Bestellnummer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen.
2. Zahlungen erfolgen als Überweisung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, gerechnet ab Empfang der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren, vom Lieferanten benannten Zeitpunkt. Dies gilt für Abschlagszahlungen entsprechend.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags maßgebend. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Dem Auftragnehmer steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.
2. Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts treten wir hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Art. VIII. 1. wirksam vereinbart ist, die uns aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen unseren Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen unseren Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent.
3. Der Auftragnehmer tritt bereits hiermit die gemäß Art. VIII. 2. abgetretenen Forderungen an uns zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlen.
4. Wir sind zur Einziehung an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn wir Zahlungsverpflichtungen aus der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware, zugrunde liegenden Geschäft verletzen. Unter dieser Voraussetzung kann der Auftragnehmer auch verlangen, dass wir ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgeben und dem Schuldner die Abtretung anzeigen, oder die Anzeige selbst vornehmen.

IX. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet der Auftragnehmer sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf unser Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 Mindestlohngesetz wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten sind wir zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

X. Erfüllungsort, Abtretung, Schriftform

1. Erfüllungsort ist Hattingen.
2. Der Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen; dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftragnehmers gegen uns.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (CISG) mit folgenden Sonderregelungen: Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. Der Auftragnehmer haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Auftragnehmer Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Auftragnehmer hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.
3. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Hattingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

XII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

XIII. Vorrangige Deutsche Version

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang.

Hattingen, Januar 2022